

Sicherheits- und Verfahrenshinweise

Wer an Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken Schäden verursacht, setzt sich den Schadenersatzansprüchen des Leitungsbetreibers aus und kann darüber hinaus strafrechtlich mit Freiheitsentzug, und zwar auch dann, wenn die Delikte fahrlässig begangen werden, zur Verantwortung gezogen werden.

Zur Verhütung von Schäden – auch an den Umhüllungen von Leitungen – muss daher bei den Arbeiten folgendes beachtet werden:

1. Rechtzeitige Erkundigung:

Unmittelbar vor Baubeginn muss sich bei allen in Betracht kommenden Versorgungsträgern nach dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen rechtzeitig erkundigt werden.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt und können unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

DXF- und DWG-Dateien können bei der Konvertierung in Fremdprogramme zu einer veränderten Darstellung führen.

Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG übernimmt für diese Fälle keine Gewähr.

2. Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsleitungen:

Es dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht abzusichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Unfallverhütungsvorschrift) und das geltende technische Regelwerk (z.B. GW 315) sind zu beachten.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten weiterhin gewährleistet bleiben. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben, Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

3. Beschädigung von Versorgungsleitungen:

Jede Beschädigung ist sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden. Rohrumhüllungsschäden werden kostenlos vom Versorgungsunternehmen behoben.

Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG muss auch dann benachrichtigt werden, wenn der äußere Mantel der Leitung nur leicht beschädigt wurde, da in die Leitung eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann. Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG geschehen.

Im Falle einer Freilegung sind die Leitungen, in Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen, entsprechend den einschlägigen Regeln und Richtlinien, zu verfüllen.

4. Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes und Beschädigungen von Leitungen:

Gas:

Bei ausströmendem Gas besteht **Zünd- und Explosionsgefahr**, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen. Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser:

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls räumen. Die zuständige Stadt bzw. Verbandsgemeinde ist zu benachrichtigen

Strom:

Bei beschädigten Stromversorgungskabeln, die unter Spannung stehen, besteht **Lebensgefahr** des Arbeiters, Baggerfahrers und anderen Personen durch Starkstromeinwirkung, deshalb den Schadensbereich absichern und das Versorgungsunternehmen sofort benachrichtigen. Fahrerstand nicht verlassen, Leitung nicht berühren, Abstand wahren, Strom abschalten.

Fernwärme:

Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

Allgemein gilt:

- **Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.**
- **Schadstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.**
- **Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.**
- **Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.**
- **Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.**
- **Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.**
- **Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.**

Information zu Strom-Freileitungen:

Bei der Verwendung von Baugeräten sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Freileitungen einzuhalten:

- Bis 1.000 Volt (Niederspannung 230V/400V) → **1 m** nach allen Seiten
- 20.000 Volt → **3 m** nach allen Seiten

Im Zweifelsfall erteilt die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind in Spannungsfeldmitte u. U. größer und deshalb zusätzlich zu beachten.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG erforderlich.

Die Beschädigung von Mastern (z.B. verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG anzuzeigen.

Sperrungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden

Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man **sich auf keinen Fall nähern**, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen **den Führerstand nicht verlassen**, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, **nicht im Spreizschritt aussteigen**, sondern **mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten entfernen. **Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!**
- **Gefahrenstelle** im Umkreis von mindestens **10 m absperren**. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Leerrohre) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- **Die Energienetze Mittelrhein sind umgehend zu benachrichtigen.**

Wichtige Telefonnummern:

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Entstörnummer Erdgas/Wasser	Tel.: 0261 2999-55
Entstörnummer Strom	Tel.: 0261 2999-54
Entstörnummer Telekommunikation	Tel.: 0261 20162-222
Hauptverwaltung: 56068 Koblenz, Schützenstr. 80-82	
	Tel.: 0261 2999-0
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ringener Str. 25	Tel.: 0261 2999-64300
56170 Bendorf, Engenser Str. 5	Tel.: 0261 2999-65300
56812 Cochem, Briederweg 25	Tel.: 0261 2999-62300
56269 Dierdorf, Neuwieder Str. 30a	Tel.: 0261 2999-69301
54568 Gerolstein, Raiffeisenstr. 14	Tel.: 0261 2999-60300
56244 Hahn am See, Auf der Heide 2	Tel.: 0261 2999-69304
56203 Höhr-Grenzhausen, Am Alten Bahnhof 2	Tel.: 0261 2999-69300
56112 Lahnstein, Wilhelmstr. 27	Tel.: 0261 2999-67300
53545 Linz am Rhein, Petrus-Sinzig-Str. 3	Tel.: 0261 2999-68300
56727 Mayen, Kehriger Str. 8-10	Tel.: 0261 2999-63300
56410 Montabaur, Am Himmelfeld 66	Tel.: 0261 2999-69302

Syna GmbH

Entstörnummer Erdgas	Tel.: 0800 7962-427
Entstörnummer Strom	Tel.: 0800 7962-787

Westnetz GmbH

Entstörnummer Strom/Wasser/Telekommunikation	Tel.: 0800 4112244
Entstörnummer Gas	Tel.: 0800 0793427